



SCHMOLZ+BICKENBACH AG, Emmen

Kapitalerhöhung zum Zweck der Tilgung eines Hybrid-Darlehens

Verkürzte Stellungnahme des Verwaltungsrats betreffend des Nichtbestehens einer Angebotspflicht

Stellungnahme des Verwaltungsrates der SCHMOLZ+BICKENBACH AG („**Gesellschaft**“) zum Gesuch vom 1. März 2011 der SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG, SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG (vormals SCHMOLZ + BICKENBACH KG), sowie der Gebuka AG und Dr. Gerold Büttiker („**Gesuchsteller**“) um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG.

1. Ausgangslage

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Emmen. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 367'500'000, eingeteilt in 105'000'000 Namenaktien zu je CHF 3.50 Nennwert, welche an der SIX Swiss Exchange („**SIX**“) kotiert sind (SIX: STLN).

Hauptaktionäre der Gesellschaft sind die SCHMOLZ +BICKENBACH Holding AG, mit 19.27%, die SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG mit 17.39%, die Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH mit 2.87% und die Gebuka AG mit 5.20%. Die SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG und die SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG werden beide zu 100% gehalten durch die SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, die wiederum zu 100% gehalten wird von der Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, gehalten zu 100% von der S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, gehalten zu 100% von der SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG. Die Gebuka AG wird zu 100% gehalten von Dr. Büttiker.

Aufgrund eines am 23. Juni 2008 geschlossenen und am 27. Oktober 2010 an die – aufgrund der am 8. November 2010 umgesetzten Kapitalerhöhung – veränderten Verhältnisse angepassten Aktionärsbindungsvertrags („**ABV**“) gelten die SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG und Dr. Gerold Büttiker zusammen mit den von ihnen beherrschten Gesellschaften (SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG, SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG und Gebuka AG) eine Gruppe im Sinn von Art. 31 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHV-FINMA („**ABV-Gruppe**“), die mehr als 33 ⅓ % der Stimmrechte an der Gesellschaft hält und diese damit kontrolliert.

2. Geplante Transaktion

Die Gesellschaft hat im Dezember 2008 ein hybrides Darlehen im Betrag von EUR 80 Mio. aufgenommen („**Hybrid**“). Der mit einem Nominalbetrag von EUR 80 Mio. ausgegebene Hybrid wurde in Höhe von EUR 70 Mio. durch die SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG und in Höhe von EUR 10 Mio. durch die Gebuka AG gezeichnet. Der Hybrid ist nachrangig gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten zu bedienen und wird deshalb in der konsolidierten Bilanz der Gesellschaft unter dem Rechnungslegungsstandard IFRS als Eigenkapital ausgewiesen. Im handelsrechtlichen Abschluss nach Obligationenrecht wird der Hybrid als Fremdkapital

ausgewiesen. Die Verzinsung des Hybrids beträgt aufgrund der zum Ausgabezeitpunkt immanenten Risiken 15%. Um diese Zinsbelastung künftig zu vermeiden und gleichzeitig die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft zu vereinfachen, beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Hybrid sowie die aufgelaufenen Zinsen vollständig zurückzubezahlen bzw. in Eigenkapital umzuwandeln. Die Gläubiger des Hybrids sind mit der nachstehend beschriebenen Rückzahlung bzw. Umwandlung einverstanden.

Für die vollständige Tilgung des Hybrids soll dieser und die darauf aufgelaufenen Zinsen zunächst in eine auf Schweizer Franken lautende Darlehensschuld („**Hybrid-Forderung**“) umgewandelt werden. In einem nächsten Schritt soll eine ordentliche Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Dabei soll das Emissionsvolumen der Kapitalerhöhung möglichst dem Betrag der Hybrid-Forderung entsprechen. Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre bleiben gewahrt. Alle bisherigen Aktionäre können folglich entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung neue Aktien zeichnen und durch Bareinlage liberieren. Der Erlös dieser Barliberierung wird von der Gesellschaft für die Rückzahlung der Hybrid-Forderung verwendet. Jene Bezugsrechte, die bis zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt werden, werden vom Verwaltungsrat nach Ablauf der Zeichnungsfrist ausschliesslich den Gläubigern der Hybrid-Forderung zugewiesen. Diese werden die entsprechenden Bezugsrechte ausüben und die gestützt darauf neu auszugebenden Aktien durch Verrechnung mit ihrer Hybrid-Forderung liberieren. Durch diese Verrechnungsliberierung wird der nicht durch die Barliberierung gedeckte Teil der Hybrid-Forderung direkt in Eigenkapital umgewandelt. Im Ergebnis wird die gesamte Hybrid-Forderung getilgt, und zwar entweder durch Rückzahlung mit Barmitteln aus der Kapitalerhöhung oder durch Verrechnung und Umwandlung in Eigenkapital.

Damit die Hybrid-Forderung in jedem Fall, unter dem Vorbehalt von Rundungsdifferenzen, vollständig getilgt werden kann, muss das Emissionsvolumen (= Anzahl neue Namenaktien multipliziert mit dem Bezugspreis) der Kapitalerhöhung mindestens dem Betrag der Hybrid-Forderung entsprechen. Der Betrag, um den der Nennwert des Aktienkapitals erhöht wird und die Anzahl der neu auszugebenden Aktien sind dabei abhängig vom Bezugspreis der Aktien und dem Bezugsverhältnis. Es ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat am Tag vor der Generalversammlung, d.h. am 14. April 2011, aufgrund der in diesem Zeitpunkt vorliegenden Marktbedingungen die Ausgabebedingungen der ordentlichen Kapitalerhöhung (insb. den Bezugspreis, das Bezugsverhältnis sowie die Anzahl neuer Aktien) „at market“ festlegt und diese Ausgabebedingungen am Tag der Generalversammlung mittels Pressemitteilung veröffentlicht. Entsprechend diesen Ausgabebedingungen wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung vom 15. April 2011 die Kapitalerhöhung zur Beschlussfassung unterbreiten.

3. Gesuch an die Übernahmekommission

Die Gesuchsteller haben die Übernahmekommission darum ersucht, festzustellen, dass die im Rahmen der geplanten Rückzahlung bzw. Umwandlung der Hybrid-Forderung in Eigenkapital möglicherweise eintretenden Szenarien keine Angebotspflicht der Gesuchsteller auslösen würde.

Als Gründe für das Fehlen einer solchen Angebotspflicht führen die Gesuchsteller auf, dass (a) die Beteiligung der ABV-Gruppe bereits heute über dem übernahmeherechlichen Schwellenwert liegt und die möglicherweise mit der geplanten Transaktion einhergehende Verwässerung der ABV-Gruppe, welche unter Umständen eine Unterschreitung des Schwellenwertes zur Folge hätte, keine Angebotspflicht auslösen würde; (b) auch einzelne Mitglieder der ABV-Gruppe im Rahmen der geplanten Transaktion den Schwellenwert nicht überschreiten können; und (c) die geplante Transaktion keinen Einfluss auf die gemeinsame Kontrolle der Gesellschaft durch die SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG (durch die von ihr beherrschten Gesellschaften) und Dr. Gerold Büttiker (durch die von ihm beherrschte Gebuka AG) haben wird.

4. Stellungnahme und Begründung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft unterstützt das Gesuch der Gesuchsteller.

5. Vollständige Stellungnahme

Die vollständige Fassung der Stellungnahme des Verwaltungsrats kann unter <http://www.schmolz-bickenbach.com/investor-relations.html> eingesehen und kostenlos bei der Gesellschaft bezogen werden (SCHMOLZ+BICKENBACH AG, z.Hd. Fr. Veronika Durrer, Emmenweidstrasse 90, 6020 Emmenbrücke).

6. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 14. März 2011 (publiziert auf www.takeover.ch) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die im Gesuch umschriebene Umwandlung der Hybridanleihe in Aktienkapital mittels Kapitalerhöhung von SCHMOLZ+BICKENBACH AG keine Angebotspflicht für SCHMOLZ + BICKENBACH GmbH & Co KG, SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG, Schmolz + Bickenbach Beteiligungs GmbH, S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, Gebuka AG und Gerold Büttiker (alle zusammen die Gesuchsteller), weder einzeln, noch als Gruppe auslöst.
2. Die Gesuchsteller haben der Übernahmekommission nach Vollzug der Transaktion die dannzumal bestehenden Beteiligungsverhältnisse mitzuteilen.
3. SCHMOLZ+BICKENBACH AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einspracherecht zu publizieren.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats von SCHMOLZ+BICKENBACH AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühr zu Lasten der Gesuchsteller beträgt CHF 30'000, unter solidarischer Haftung.

7. Einspracherecht

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierte Aktionärin bzw. qualifizierter Aktionär i.S. von Art. 56 UEV) und am vorliegenden Verfahren bisher nicht beteiligt war, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft an die Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 UEV enthalten.

Emmen, 17. März 2011

Für den Verwaltungsrat:

Manfred Breuer	Benoît D. Ludwig
Mitglied	Mitglied